

Zeitschriften-Rundschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **66 (1974)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die sich aber immer wieder auf die genossenschaftlichen Prinzipien abstützen muss.

Der demokratische Entscheidungsmechanismus einer Produktivgenossenschaft hat deshalb keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb, weil die Anteilnahme und das Interesse des einzelnen Arbeitnehmers um vieles besser ist als in jedem Privatunternehmen. Dadurch, dass das Personal laufend über den Geschäftsgang und über die Art und Weise der Geschäftsführung orientiert wird und selbst einen gewissen Einfluss nehmen kann, wird das Verantwortungsbewusstsein und die Zusammengehörigkeit der ganzen Belegschaft gestärkt. Die Selbstverwirklichung des einzelnen Arbeitnehmers in seinem Arbeitsbereich wird gefördert und gewährt ihm, sofern er die Chance erfasst, die Teilnahme am Entscheidungsprozess im Betrieb über die indirekte und direkte Mitwirkung.

Man kann das Mitbestimmungsmodell der Produktivgenossenschaft nicht unbedingt auf die Privatwirtschaft übertragen, da die Frage des Besitzes der Produktionsmittel eine entscheidende Rolle in der Lösung des Problems spielt, aber es ist eine Tatsache, dass die vom finanziellen Standpunkt unabhängigen Mechanismen für die Privatwirtschaft wie für die Produktivgenossenschaft die gleichen sind und somit durchaus vergleichbar werden. Mit der Produktivgenossenschaft hat die Arbeitnehmerschaft bewiesen, dass das Postulat nach Mitbestimmung praktisch realisierbar und im besonderen auch im Rahmen des gewerblichen und handwerklich-industriellen Bereichs verwirklicht werden kann.

Roland Roost

Zeitschriften — Rundschau

Im Laufe der letzten Jahre sind in den gewerkschaftlichen Organen der Bundesrepublik eine Fülle von informativen und richtungsweisenden Beiträgen zur Frage der Mitbestimmung erschienen. Besonders lesenswert war die Oktober-Nummer der in Köln erscheinenden *«Gewerkschaftlichen Monatshefte»* mit dem Thema *«Perspektiven der Mitbestimmung»*. Darin schrieb Friedrich Fürstenberg: «Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde von weitsichtigen Fachleuten erkannt, dass der moderne Mensch im

Betrieb ebenso wie in anderen Bereichen unserer Gesellschaft keine völlige Abhängigkeit hinnehmen kann. Gustav Schmoller stellte schon 1892 fest: «Unsere demokratische Zeit erträgt an keiner Stelle, wo viele erwachsene, verheiratete Männer frei zusammenwirken, dass einige nur befehlen, alle übrigen nur gehorchen.» In bezug auf die Gegenwart vermerkt der Autor: «In einer Gesellschaft von verantwortungsbewussten Staatsbürgern darf aber der Betrieb kein autoritär gelenkter Fremdkörper sein. Eine grössere Mündigkeit des Arbeitnehmers beinhaltet ein grösseres Recht, aber auch eine grössere Pflicht zur Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Damit ist zweifellos eine neue Bürde verbunden: An die Stelle uneteiligter Hinnahme des Betriebsgeschehens tritt die verantwortungsbewusste Mitwirkung im Arbeitsvollzug. In der Bereitschaft, diese Verantwortung mit den Kollegen zu teilen und gleichzeitig für ihre wohlverstandenen Interessen einzutreten, liegt aber die Würde begründet, die humanisierte Arbeit ihren Trägern zu vermitteln vermag.» Im gleichen Heft des DGB befasst sich Dr. Gerhard Leminsky mit *«Perspektiven der Mitbestimmung»*, Gunter Rose geht der *«Mitbestimmung auf Betriebsebene»* auf den Grund und untersucht Ansätze und Schwerpunkte nach dem Betriebsverfassungsgesetz von 1972. Ein längeres, da entscheidendes Zitat sei hier noch aus dem Aufsatz von Lorenz Schwegler wiedergegeben, er schreibt: «Die Forderung nach Mitbestimmung in den Unternehmensorganen macht den Kapitaleignern ihre bisherige Domäne streitig, allein über die Verwendung des im Unternehmen erwirtschafteten Profits zu verfügen. Aus der Sicht der Arbeitnehmer ist dieser Eingriff notwendig, weil nur so ihre sozialen und personellen Interessen zur Geltung gebracht werden können. Eine Erhöhung der Arbeitssicherheit, eine menschengerechtere Gestaltung der Arbeitsplätze erfordern entsprechende Korrekturen der unternehmerischen Investitionsentscheidungen. Ein nachhaltiger Schutz der personellen Belange ist nicht gewährleistet, solange die Betriebsräte bei der Personalplanung im Hinblick auf Personalbedarf und Personalstruktur nur Unterrichts- und Beratungsrechte haben und bei Weiterbildungsmaßnahmen zwar über die Auswahl der Teilnehmer und die Durchführung der Massnahmen mitbestimmen können, jedoch in den entscheidenden Fragen der Einrichtung und des Umfangs dieser Massnahmen von der Unternehmensleitung abhängig sind.» Abgeschlossen wird die informative Nummer der *«Gewerkschaftlichen Monatshefte»* mit einer Erörterung der *«Probleme gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung»*. Als Autor dieser Arbeit zeichnet Wilhelm Kaltenborn. Otto Böni